

forderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgabe innerhalb der Gemeinschaft erfüllen kann“. Die „Europäische Charta für die Rechte des Kindes“ (Charta), ausgearbeitet von einem Ausschuss des Europäischen Parlamentes, verlangt von jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, den Eltern durch soziale Dienste und Einrichtungen die notwendigen Unterstützungen zu gewährleisten, damit sie ihre Verantwortungen wahrnehmen können. Sowohl in der UN-Konvention, als auch in der Charta werden die jeweiligen Vertragsstaaten aufgefordert, im Interesse des Kindes einzugreifen, wenn dieses irgendeiner Form von Misshandlung oder Vernachlässigung ausgesetzt ist (vgl. SOISSON 1999, 50). Artikel 8 der UN-Konvention fordert, dass das Recht des Kindes „auf seine Identität, einschließlich seiner Nationalität, sein Name und seine Familienbeziehungen“ respektiert werden soll. Artikel 9 verlangt, dass Kinder nicht gegen den Willen ihrer Eltern von ihnen getrennt werden dürfen, außer dies geschieht im Interesse des Kindes z.B. im Falle grober Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch. In diesem Falle soll das Kind weiterhin regelmäßig direkten Kontakt zu seinen Eltern unterhalten, außer dies ist dem Interesse des Kindes entgegengesetzt.

Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 hat Luxemburg die UN-Konvention ratifiziert. Im luxemburgischen Recht steht die rechtliche Bedeutung eines internationalen Abkommens über den nationalen Gesetzen. Um jede rechtliche Unsicherheit auszuschließen, soll die Regierung jedoch durch angebrachte Mittel die interne Gesetzgebung an die Konvention anpassen und in ihrem Sinn ergänzen (vgl. SCHENK/MEYERS 1997, 89). Ich werde hier nur einige Aspekte erwähnen, die mir für den Arbeitsbereich der Heimerziehung besonders wichtig erscheinen:

Eine wichtige Änderung des Gesetzestextes betrifft die Anhörung des Kindes und Jugendlichen vor Gericht, um seine Rechte zu verteidigen. Jeder Minderjährige kann vom Richter gehört werden oder eine dementsprechende Anfrage stellen, außer das Alter oder die Verfassung des Kindes erlauben dies nicht. Der/die Minderjährige kann von einer Person seiner Wahl begleitet werden. Falls die Interessen des/der Minderjährigen denen seiner Erziehungsberechtigten entgegenstehen, dann kann der/die RichterIn gegebenenfalls einen Administrator benennen, der die Interesse des Kindes wahrt (vgl. SCHENK/MEYERS 1997, 89).

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die Verbesserung der Instrumente zum sozialen Schutz des Kindes. Diese Maßnahmen sollen präventiv, komplementär oder subsidiär zu den bestehenden Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1992 sein (vgl. *Projet de loi 1996* zit. in EBD., 1997). Ziele dieser Maßnahmen sind:

- ⇒ die persönliche Entfaltung des Kindes, die Entwicklung seiner psychischen und sozialen Fähigkeiten, seine Autonomie, Verantwortung und Solidarität zu fördern;
- ⇒ in den Familien ein Klima der Kommunikation und Kooperation zu fördern und gegen alle Formen der Isolation und Gewalt zu kämpfen;
- ⇒ den Kindern und den Familien den Zugang zu unterschiedlichen Hilfs-, Beratungs-, Erziehungs-, Pflege-, Mediations-, Einweisungs- oder Betreuungsdiensten zu sichern;
- ⇒ zugunsten der Kinder und Familien, deren Situation schwierig oder von sozialer Isolation bedroht ist, Schritte zur Integration und sozialen Teilnahme einzuleiten;
- ⇒ spezifische Formen des Schutzes und der Hilfe zu entwickeln für geteilte oder entwurzelte Familien und für Kinder, die außerhalb ihres familiären Zuhause untergebracht sind.